



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 410.140/52-IV/1/83

II-5131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Wien, am 11. März 1983

2347 IAB

Herrn
Präsident des Nationalrates
Anton BENYA

1983 -03- 11
zu 2345/J

1010 W i e n

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ding. Riegler und Genossen haben am 13. Jänner 1983 unter der Nr. 2345/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mögliche Personalkollision im Zusammenhang mit dem Bergland-Aktionsfonds an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sehen Sie es als unproblematisch an, wenn Proponenten von Organisationen gleichzeitig Verfechter von Vorstellungen dieser Organisationen, Auftragnehmer der öffentlichen Hand für Begleituntersuchungen und Mitglieder einer Beurteilungskommission sind, die über die Vergabe von öffentlichen Mitteln entscheidet, wobei alle diese Tätigkeiten denselben Problemkreis berühren?
2. Wurde vor der Auftragserteilung über die beiden genannten Studien eine Ausschreibung vorgenommen; wenn nein, warum nicht?
3. Ist an die Vergabe einer begleitenden objektiv-kritischen Untersuchung zur genannten Sonderaktion an Personen oder Institute gedacht, die keine Verbindung zur österreichischen Bergbauernvereinigung oder zum BAF haben?"

./2

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Wie der von den Antragstellern in der Einleitung der Anfrage zitierten Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1532/J bzw. den dort beiliegenden Statuten des Bergland-Aktionsfonds zu entnehmen ist, gehört es zu den Zielen des Fonds, in Verfolgung des Fondszweckes auch Forschungsaufträge durchführen zu lassen (§ 3 Abs. 3). Wenn im Tätigkeitsbericht des BAF 1980 daher der Einsatz von Wissenschaftlern zur Untermauerung von Veränderungsvorschlägen erwähnt wird, entspricht dies dem Fondszweck. Das Bundeskanzleramt sieht darin außerdem ein Zeichen der Seriosität des BAF, wissenschaftlich belegbare Forderungen zu stellen. Im übrigen ist die Absicherung von Veränderungswünschen durch wissenschaftliche Analysen eine allgemein übliche Vorgangsweise.

Zu den einzelnen Fragen darf folgendes bemerkt werden:

Zu Frage 1:

Hiezu ist vorweg klarzustellen, daß das Institut für Höhere Studien Auftragnehmer für die beiden in der Einleitung der Anfrage erwähnten Studien war. Wie der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1533/J der Abgeordneten zum Nationalrat Riegler und Genossen zu entnehmen ist, wurden die Studien mit folgendem Zweck vergeben:

- "Regionalpolitik mit Hilfe eines Programmes autozentrierter Entwicklung": Aufgabe der Studie war, ein auch im internationalen Maßstab neues regionales Förderungsinstrument begleitend untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Studie haben neben anderen Grundlagen (z.B. Österreichisches Raumordnungskonzept, 2. Bergbauernsonderprogramm) zur effizienteren Gestaltung der Führungsrichtlinien beigetragen. Die

./3

- 3 -

Inanspruchnahme der Förderungsmittel konnte nicht zuletzt auf Grund der 1981 vorgenommenen Richtlinienrevision wesentlich gesteigert werden.

- "Politik der autozentrierten Entwicklung und Krisenvorsorge"; Aufgabe der Studie war es zu überprüfen, welchen Beitrag eine Politik autozentrierter Entwicklung in peripheren Regionen zu einer aktiven Krisenvorsorge leisten kann.

Beide Studien haben, wie der o.e. Anfragebeantwortung zu entnehmen ist, den vom Auftraggeber gestellten Anforderungen voll entsprochen. Dr. Scheer und Dr. Glatz waren im Rahmen eines Forschungsteams des Instituts für Höhere Studien wesentlich am Zustandekommen der Studien beteiligt.

Im übrigen ist festzustellen, daß die Fragesteller offensichtlich von der Annahme ausgehen, daß der Beurteilungskommission für Förderung zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs eine Kompetenz zur Entscheidung über die Zuweisung von Förderungsmitteln zukommt. Dies wäre bei der gegebenen Konstruktion dieser Kommission mit der Verfassungsrechtslage nicht vereinbar. Die Beurteilungskommission, der Vertreter mehrerer Bundesministerien angehören, hat gemäß Punkt 5.3 der Förderungsrichtlinien zur gegenständlichen Sonderaktion die Aufgabe, Gutachten und Empfehlungen über Förderungsmaßnahmen zu erstatten. Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungsmitteln steht ausschließlich mir zu.

Gemäß Geschäftsordnung der Kommission hat jedes vertretene Bundesministerium sowie der BAF je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu nominieren. Es obliegt der Organisation selbst, ihre Vertreter zu nominieren. In Anbetracht einer objektiven, richtlinienkonformen Entscheidungsfindung der Beurteilungskommission erscheint die Einflußnahme des Bundeskanzleramtes auf die Nominierung von Kommissionsmitgliedern durch die Entsendungsorganisationen nicht zweckmäßig.

./4

- 4 -

Für die Aufnahme des BAF in die Beurteilungskommission war ausschlaggebend, daß der Fonds früher als andere Organisationen dem Konzept einer eigenständigen Regionalentwicklung den Vorzug gegenüber traditionellen Entwicklungsvorstellungen für den ländlichen Raum gegeben hat.

Nachdem die Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs eine Hilfe zur Selbsthilfe für die Menschen in entwicklungsbenachteiligten Regionen ist, somit eines der Instrumente zur Förderung einer eigenständigen Regionalentwicklung darstellt, war es nur naheliegend, diese Organisation in ein zur Beratung des Bundeskanzleramtes geschaffenes Gremium einzubeziehen. Die bisherigen Erfahrungen in der Beurteilungskommission haben gezeigt, daß die Vertreter des BAF durch ihre Sachkenntnisse zur rascheren Entscheidungsfindung beigetragen haben.

Zu Frage 2:

Eine Ausschreibung vor Auftragserteilung ist nicht erfolgt. Die in Rede stehenden Forschungsaufträge stehen in inhaltlichem Zusammenhang mit der ebenfalls vom Institut für Höhere Studien im Auftrag des Bundeskanzleramtes, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durchgeführten Studie "Das österreichische Agrarsystem". Das Institut für Höhere Studien war daher für die Durchführung der beiden Aufträge prädestiniert.

Darüber hinaus ist eine Ausschreibung der gegenständlichen Leistung wegen der fehlenden Beschreibbarkeit und somit Ausschreibbarkeit solcher Leistungen immaterieller Art nicht notwendig.

./5

- 5 -

Punkt 1,4331 der ÖNORM A 2050 sieht eine freihändige Vergabe von Leistungen dann vor, "wenn Art, Güte und Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, sich erst im Zuge der Ausführung so genau und eindeutig feststellen lassen werden, daß eine Ausschreibung mangels geeigneter Grundlage nicht möglich ist". Die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Richtlinien der Bundesregierung zur ÖNORM A 2050 haben darüber hinaus vorgesehen, daß immaterielle Leistungen (wozu auch die Begleituntersuchungen zählen, die den Gegenstand der Frage bilden) der ÖNORM A 2050 nicht unterliegen sollten. Dies deshalb, weil bei inhaltlich noch nicht bestimmten und daher nicht ausschreibbaren geistigen Leistungen der Sache nach ein Wettbewerb im Sinne der ÖNORM A 2050 wenig zweckmäßig ist. Eine Ausschreibung der Aufträge im Sinne der ÖNORM A 2050 wäre daher weder rechtlich geboten noch zweckmäßig gewesen.

Zu Frage 3:

Die im Heft 1/81 der Schriftenreihe "Raumplanung für Österreich" veröffentlichte Zusammenfassung der Studie des Instituts für Höhere Studien "Regionalpolitik mit Hilfe eines Programmes autozentrierter Entwicklung" gibt im Kapitel 3 eine ausführliche Kritik der bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Erfahrungen mit der Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs wieder. Die Ergebnisse haben zum Großteil in der Richtlinienrevision 1981 Berücksichtigung gefunden. Die Vergabe eines Forschungsauftrages für eine "objektiv-kritische" Untersuchung des durch die Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreich unterstützten Weges einer eigenständigen Regionalentwicklung in entwicklungsschwachen Regionen ist derzeit nicht aktuell.

